Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
3 RK 3/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
3o. November 1965

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 3o. November 1965 durch den

Senatspräsidenten	Prof. Dr. B o g s als Vorsitzenden,	
die Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t	und
	Dr. S c h u b e r t	sowie
die Bundessozialrichter	T i e d t	und
	H e n n i n g e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2o. November 1962 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach § 87b UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I.

Die behandelnde Ärztin der bei der beklagten Betriebskrankenkasse (BKK) gegen Krankheit versicherten Klägerin hatte unter dem 12. September 1958 deren Arbeitsunfähigkeit vom 13. September 1958 an für die Dauer von 3 Tagen bescheinigt. Das Attest trägt den Eingangsstempel der Beklagten vom 17. September 1958. Mit Bescheid vom selben Tage lehnte diese die Zahlung von Krankengeld für den 15.September 1958 unter Hinweis auf § 216 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ab, weil die Klägerin ihre Arbeitsunfähigkeit nicht innerhalb von 3 Tagen seit Beginn deren Beginn gemeldet habe.

Mit ihrem hiergegen erhobenen Widerspruch machte die Versicherte geltend, sie habe ihre Arbeitsunfähigkeit am 16. September 1958, also noch rechtzeitig innerhalb von 3 Tagen seit Beginn gemeldet. Außerdem schreibe § 216 Abs. 3 RVO nur eine Meldung innerhalb von einer Woche vor. Der eine Meldung innerhalb von 3 Tagen vorsehende Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers (RAM) vom 16. Februar 1943 (AN 75) sei nicht mehr geltendes Recht.

Der Widerspruch blieb erfolglos. Dagegen hat das Sozialgericht (SG) Duisburg durch Urteil vom 12. Januar 1960 die Beklagte zur Zahlung von Krankengeld für den 15.September 1958 in Höhe von 9,82 DM verurteilt. Es hat ausgeführt, der Anspruch auf Krankengeld habe am 15. September 1958 nicht geruht, weil die Meldung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche bei der Beklagten eingegangen sei. Durch den Erlaß vom 16. Februar 1943 sei die Frist des § 216 Abs. 3 RVO nicht wirksam auf 3 Tage verkürzt worden, weil er keine verbindliche Rechtsnorm sei. Der RAM habe nicht den Willen zur Rechtsetzung gehabt. Der Erlaß sei überdies nicht in der für Rechtsverordnungen vorgesehenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Weise veröffentlicht worden; der Abdruck im Amtsblatt des RAM reiche dazu nicht aus. Außerdem sei der Erlaß nicht durch den Inhalt der ermächtigenden Vorschrift, nämlich § 9 Satz 2 der Verordnung (VO) vom 13. Februar 1939 (RGBl I 2o6) -VO 1939 - gedeckt. Schließlich sei der Erlaß auch deswegen nicht mehr anzuwenden, weil die VO 1939 mit dem Inkrafttreten des Art. 12 GG bzw. des Gesetzes vom 23.Dezember 1956 (BGBl I 1o18) außer Kraft getreten und damit zugleich der Erlaß vom 16. Februar 1943 hinfällig geworden sei.

Auf die hiergegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin zugegeben, ihre Arbeitsunfähigkeit erst am 17. September 1958 der beklagten BKK angezeigt zu haben. Mit Rücksicht hierauf hatte das LSG nur noch zu prüfen, ob die in § 216 Abs. 3 RVO vorgesehene Frist zur Meldung der Arbeitsunfähigkeit 3 Tage oder eine Woche beträgt. Insoweit war das LSG hinsichtlich der Gültigkeit des Erlasses vom 16. Februar 1943 anderer Auffassung als das SG, was es in längeren Ausführungen im einzelnen begründet hat. Der Erlaß sei auch weiterhin anzuwenden, womit feststehe, daß die Klägerin ihre Arbeitsunfähigkeit der Beklagten zu spät gemeldet habe.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

> unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Duisburg vom 12. Januar 196o zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Revision bezweifelt nicht mehr die Rechtsgültigkeit des Erlasses vom 16. Februar 1943. Es wird jedoch gerügt, daß das LSG Art. X § 1o Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AVAVG vom 23. Dezember 1956 nicht richtig angewendet habe. Danach sei nicht nur die Verordnung vom 13. Februar 1939 außer Kraft getreten, sondern es seien auch alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgehoben worden, die zur Durchführung, Änderung und Ergänzung der aufgehobenen Vorschriften erlassen worden seien (letzter Absatz des genannten Art. X § 1o Abs. 2). Es möge sein, daß bei einer vorbehaltlosen Anwendung dieser Vorschrift eine Reihe von Erlassen mit grundlegendem Charakter als aufgehoben anzusehen sei, so daß erhebliche Gesetzeslücken eintreten könnten.Es gehe aber nicht an, ohne rechtliche Grundlage bestimmte Erlasse von der eindeutigen gesetzlichen Regelung auszunehmen.

Die beklagte BKK beantragt,

die Revision zurückzuweisen,
da das angefochtene Urteil richtig sei.

II.

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Mit Recht ist das LSG im Einklang mit der die Fortgeltung von in ... national-sozialistischer Zeit erlassenen Vorschriften betreffenden Rechtsprechung des BSG (siehe ua BSG 3,161, 163; 6,47, 51; 7,2o3,2o4; 9, 112,117; 12, 157; 16,227,232; 17,217,221) auf Grund der bis zum Mai 1945 in Deutschland

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

herrschend gewesenen staatsrechtlichen Auffassungen davon ausgegangen, daß der RAM-Erlaß vom 16. Februar 1943, obwohl er den Charakter einer Rechtsverordnung hatte, aufgrund der Ermächtigung in § 9 Satz 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl I 2o6) rechtswirksam zustandegekommen und in formeller Hinsicht ordnungsmäßig erlassen worden ist. Insbesondere sollte seine Gültigkeit nicht etwa nur auf die Dauer des Krieges beschränkt sein. Er hat somit auch nach dem Zusammenbruch noch unverändert fortgegolten, sofern er nicht im Rahmen der bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes gegebenen landesrechtlichen Zuständigkeit in einzelnen Ländern geändert oder außer Kraft gesetzt worden ist. Das ist jedoch für das Land Nordrhein-Westfalen nicht geschehen, vgl. OKK 1965, 318; Polleschny, SozVers 1964, 368; Geisler, SozVers 1965, 118. Alles dies bezweifelt im übrigen die Revision ebenfalls nicht mehr. Sie beruft sich vielmehr ausschließlich noch darauf, der RAM-Erlaß vom 16. Februar 1943 sei durch Art. X § 1o Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (BGBl I 1o18) außer Kraft gesetzt worden. hierin kann der Klägerin indes nicht gefolgt werden.

Allerdings ist danach ua (vgl. Nr. 9) die genannte Verordnung vom 13. Februar 1939 aufgehoben worden. Ferner heißt es dazu im letzten Satz des Art. X § 1o Abs. 2, daß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften gleichfalls außer Kraft treten, die zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der aufgehobenen Vorschriften erlassen worden sind. Wie sich aus der Überschrift des Gesetzes vom 23. Dezember 1956 im allgemeinen und aus dem Katalog der in Art. X § 1o Abs. 2 dieses Gesetzes aufgeführten und nunmehr aufgehobenen Vorschriften im besonderen ergibt, sollte dadurch jedoch nur das Recht der Arbeitslosenversicherung und - hilfe sowie der Arbeitslosenvermittlung und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

des Arbeitseinsatzes bereinigt werden (so auch ausdrücklich die amtliche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zu Änderung und Ergänzung des AVAVG, BT-Drucksache II/ 1274 S.172 und 173). Somit ist durch das ein anderes Rechtsgebiet betreffendes Gesetz keine Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung herbeigeführt worden (ebenso der BMA in seinem Bescheid vom 22. Juli 1957, OKK 1957, 478). Anderenfalls wären durch Art. X des genannten Gesetzes vom 23. Dezember 1956 ua auch aufgehoben worden die RAM-Erlasse vom 15. Dezember 1939 (AN 554), 2.Mai 1941 (AN 183), 28. Januar 1942 (AN 91), 6.Januar, 2o.April und 2.November 1943 (AN 6, 179 und 485) sowie 24.Oktober 1944 (AN 3o2), die sich ebenfalls auf § 9 Satz 2 der Verordnung vom 13.Februar 1939 stützen (vgl. auch BSG 12, 157, 161 für eine entsprechende Vorschrift des Landes Hessen).

Überdies ergibt sich aus Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 12. Juli 1961 (BGBl I 913), daß der Gesetzgeber ebenfalls davon ausgeht, daß das Gesetz vom 23. Dezember 1956 keine Änderungen auf dem Gebiete der Krankenversicherung gebracht hat. Danach ist nämlich § 188 RVO idF " des Erlasses vom 2. November 1943" aufgehoben worden. Dieser Streichung liegt somit die Auffassung zugrunde, daß der Erlaß vom 2. November 1943 bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes vom 12. Juli 1961, d.h. bis zum 1.August 1961, noch fortgegolten hat. Da aber der Erlaß vom 2. November 1943 wiederum auf § 9 Satz 2 der Verordnung vom 13. Februar 1939 gestützt war, ist damit indirekt bestätigt, daß durch die Aufhebung dieser Verordnung durch Art. X § 1o des Gesetzes vom 13. Dezember 1956 die aufgrund der erwähnten Ermächtigung ergangene Erlasse auf dem Gebiete der Krankenversicherung unberührt geblieben sind.

Somit gilt der Erlaß vom 16.Februar 1943 weiter, soweit er nicht landesrechtlich aufgehoben oder abgeändert worden ist (ebenso Podleschny aaO S. 371).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Ob durch das Leistungsverbesserungsgesetz vom 12.Juli 1961 (BGBl I 913) die Rechtslage geändert worden ist, braucht schon deswegen nicht entschieden werden, weil es erst nach dem hier zu entscheidenden Falle erlassen ist. Außerdem wird in diesem Zusammenhang auch nicht die Dauer der in § 216 Abs. 3 vorgesehenen Frist in Zweifel gezogen vielmehr geht es ausschließlich darum, ob die Arbeitsunfähigkeit innerhalb der jeweils bestehenden Frist statt wie bisher "nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit " jetzt " gerechnet vom Tage der ärztlichen Feststellung an" zu melden ist (vgl. hierzu Hausher, Steinbusch und Pohl in SozVers 1961, 366 sowie 1962, 13 und 112, 114).

Nach alledem ist der Ansicht des LSG in vollem Umfang beizupflichten, so daß die Revision als unbegründet zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS